jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/8 2Ob374/54, 2Ob3/09v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1954

Norm

ABGB §1295 Ia3b
KFG §7 IIA
KFG §17

Rechtssatz

Ein Unfall ist auch dann beim Betrieb zweier Kraftfahrzeuge entstanden, wenn sie sich nicht berührt haben, das Verhalten des einen aber das des anderen beeinflusst hat. Mittelbare Verursachung genügt also, jedoch muss sie adäquat sein (Abdrängen von der Straße).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 374/54
  Entscheidungstext OGH 08.09.1954 2 Ob 374/54
  Veröff: SZ 27/218
- 2 Ob 3/09v
  Entscheidungstext OGH 05.03.2009 2 Ob 3/09v
  Vgl

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0023080

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at